

§ 41 NW_26658 (Nordrhein-Westfalen) — Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke

NachbG NRW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Rebstöcken sind von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 43 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen außer den Obstgehölzen, und zwar

Bäume

Abstand

a) stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche (*Fagus silvatica*) und sämtliche Arten der Linde (*Tilia*), der Platane (*Platanus*), der Roßkastanie (*Aesculus*), der Eiche (*Quercus*) und der Pappel (*Populus*)

4,00 m,

b) allen übrigen Bäumen

2,00 m,

2. mit Ziersträuchern, und zwar

Ziersträucher

Abstand

a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere dem Feldahorn (*Acer campestre*), dem Flieder (*Syringa vulgaris*), dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der Haselnuß (*Corylus avellana*), den Pfeifensträuchern - falscher Jasmin - (*Philadelphus coronarius*)

1,00 m,

b) allen übrigen Ziersträuchern

0,50 m,

3. mit Obstgehölzen, und zwar

Obstgehölze

Abstand

a) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschbäumen, Walnußbäumen und Eßkastanienbäumen

2,00 m,

b) Kernobstbäumen, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschbäume

1,50 m,

c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind

1,00 m,

d) Brombeersträuchern

1,00 m,

e) allen übrigen Beerenobststräuchern

0,50 m,

4. mit Rebstöcken, und zwar

Rebstöcke

Abstand

a) in geschlossenen Rebanlagen, deren Gesamthöhe 1,80 m übersteigt (Weitraumanlagen)

1,50 m,

b) in allen übrigen geschlossenen Rebanlagen

0,75 m,

c) einzelnen Rebstöcken

0,50 m.

(2) Ziersträucher und Beerenobststräucher dürfen in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten. Strauchtriebe, die in einem geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus dem Boden austreten, sind zu entfernen.

Zitiervorschlag: § 41 NW_26658 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26658/41